

Aktenzeichen:
42 C 2117/13



Amtsgericht Nürtingen

In dem Rechtsstreit

1)
- Kläger -

2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Irion**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 240/13/Ralrion

gegen

Societe Air France S. A., vertr. d. d. Vorstand, 45 rue de Paris, F-95747 Roissy CDG Cedex,
Frankreich, Gz.: 6633463001

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Urwantschky, Dangel, Borst & Partner**, Insel 1, 89231 Neu-Ulm, Gz.:
11-13-2668-1-PU-Im

wegen Ausgleichszahlung

erlässt das Amtsgericht Nürtingen durch den Richter am Amtsgericht

am 03.01.2014

folgenden

Beschluss

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 600,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagtenpartei hat keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt, was zu einer Reduzierung der Gerichtsgebühren auf eine Gebühr führt.

Richter am Amtsgericht